

Isernhagen, 19.04.2021

Baumschutzsatzung Isernhagen – Häufig gestellte Fragen (FAQ)

Die Baumschutzsatzung Isernhagen ist am 31.07.2020 in Kraft getreten.

Bei der Gemeindeverwaltung sind in den ersten Monaten rund 600 Anfragen von Bürgerinnen und Bürger im Hinblick auf die Regelungen der Baumschutzsatzung eingegangen. Darüber hinaus findet die Baumschutzsatzung in allen Bauanträgen, Bauleitplanverfahren und gemeindlichen Vorhaben Berücksichtigung.

Die Erfahrungen des ersten Dreivierteljahres Beratung zur Baumschutzsatzung hat die Umweltschutzbeauftragte nun in FAQ (frequently asked questions = häufig gestellte Fragen) zusammengefasst.

Die Fragen möchten den Bürgerinnen und Bürgern vor einem Antrag auf Ausnahmegenehmigung von der Baumschutzsatzung oder einer Anfrage bei der Gemeinde den Einstieg in die Baumschutzsatzung Isernhagen erleichtern.

GELTUNGSBEREICH DER BAUMSCHUTZSATZUNG

1.) Zu welchem Zweck gibt es in der Gemeinde Isernhagen eine Baumschutzsatzung?

Die Baumschutzsatzung der Gemeinde Isernhagen verfolgt das Ziel, öffentliche und private Bäume zu erhalten, die das Orts- und Landschaftsbild prägen, zur Verbesserung der Lebensqualität und des Kleinklimas beitragen, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes fördern, der Luftreinhaltung dienen und vielfältige Lebensräume darstellen.

2.) Auf welchen Grundstücken gilt die Baumschutzsatzung?

Die Baumschutzsatzung gilt im gesamten Siedlungsbereich aller Isernhagener Ortsteile und umfasst alle Gebiete mit Bebauungsplänen sowie den unbepflanzten Innenbereich gemäß § 34 Baugesetzbuch. Der Geltungsbereich ist in den einzelnen Karten zur Baumschutzsatzung für die jeweiligen Ortsteile eingetragen.

3.) Welche Bäume sind nach der Baumschutzsatzung geschützt?

Geschützt sind alle Bäume der Arten Stieleiche, Traubeneiche, Winterlinde, Sommerlinde, Bergulme, Flatterulme, Rotbuche, Hainbuche und Kastanie mit einem Stammumfang von mindestens 180 cm, gemessen in einem Meter Höhe über dem Erdboden. Liegt der Kronenansatz unter einer Höhe von einem Meter ist der Stammumfang unmittelbar darunter maßgebend. Mehrstämmig ausgebildete Bäume der genannten Baumarten sind geschützt, wenn die Summe der Stammumfänge mindestens 180 cm aufweist.

Ebenfalls nach der Baumschutzsatzung geschützt sind unabhängig vom Stammumfang alle Ersatzpflanzungen ab dem Zeitpunkt der Pflanzung.

4.) Wer stellt fest, ob ein Baum nach Baumschutzsatzung geschützt ist?

Die Verantwortung für die Ermittlung der geschützten Bäume liegt bei dem/der Grundstückseigentümer*in. Sollte es Schwierigkeiten bei der Feststellung der Baumart geben, sollte eine Fachfirma oder ein Gärtner hinzugezogen werden.

5.) Wie wird ermittelt, ob ein Baum nach der Baumschutzsatzung geschützt ist?

Die Ermittlung ist in den folgenden drei Schritten zielführend: 1. Feststellung ob das Grundstück im Geltungsbereich der Baumschutzsatzung liegt. 2. Feststellung ob es sich um eine geschützte Baumart handelt. 3. Messen des Stammumfangs mit einem Bandmaß oder alternativ mit einem Seil oder einer Schnur, die dann mit einem Zentimetermaß nachgemessen wird.

6.) In welchen Bereichen im Geltungsbereich bestehen Ausnahmen vom Baumschutz?

Die Baumschutzsatzung gilt nicht für Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes, mit Ausnahme von Wald auf Hausgrundstücken und anderen waldartig bestockten Flächen im Siedlungsbereich. Bäume in Baumschulen und Gärtnereien, die Erwerbszwecken dienen, sind ebenfalls nicht von der Baumschutzsatzung erfasst.

VERBOTE UND FREISTELLUNGEN NACH DER BAUMSCHUTZSATZUNG

7.) Was ist nach der Baumschutzsatzung verboten?

Nach der Baumschutzsatzung verboten sind sämtliche Handlungen, die zur Entfernung oder Schädigung eines geschützten Baumes führen. Hierzu zählen die Beseitigung, die Zerstörung und die wesentliche Veränderung typischer Erscheinungsformen. Verboten ist auch die Schädigung oder Beeinträchtigung von Teilen des Baumes, also Krone, Stamm oder Wurzelbereich, Kappungen und Höhenreduzierungen, das Anbringen von Verankerungen oder Gegenständen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Aufschüttungen oder Verdichtungen im Wurzelbereich, Versiegelungen mit wasser- und luftundurchlässigen Materialien, das Ausbringen von Herbiziden, das Lagern, Ausschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben, Abwässern oder Baumaterialien sowie Grundwasserabsenkungen und -anstauungen.

8.) Was ist nach der Baumschutzsatzung erlaubt?

Erlaubt sind fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen, insbesondere die Beseitigung abgestorbener Äste, die Behandlung von Wunden, die Beseitigung von Krankheitsherden, die Belüftung und Bewässerung des Wurzelwerkes, die Herstellung des Lichtraumprofils an Straßen, Geh- und Radwegen sowie der Schnitt an Formgehölzen.

ACHTUNG: Auch unaufschiebbare Maßnahmen der Verkehrssicherungspflicht bzw. Abwehr einer Gefahr für Personen und/oder zur Vermeidung bedeutsamer Sachschäden bedürfen vor Durchführung einer Genehmigung durch die Gemeindeverwaltung. Bei einer zwingenden Maßnahme aufgrund Gefahr in

Verzug ist diese zu dokumentieren und unmittelbar nach dem Eingriff nachzuweisen.

9.) Unter welchen Bedingungen kann eine Ausnahmegenehmigung von den Verboten der Baumschutzsatzung erteilt werden?

Auf Antrag des/der Grundstückseigentümers/in bei der Gemeindeverwaltung kann eine Ausnahme von den Verboten der Baumschutzsatzung zugelassen werden, wenn

- das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Ausnahme mit dem öffentlichen Interesse, insbesondere dem Zweck der Schutzausweisung vereinbar ist,
- eine nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung des Grundstücks sonst nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kann

Eine Ausnahme muss zugelassen werden, wenn

- der/die Eigentümer*in oder Nutzungsberechtigte aufgrund von Rechtsvorschriften verpflichtet ist, einen geschützten Baum zu entfernen oder zu verändern und er/sie sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,
- von dem geschützten Baum Gefahren für Personen oder für Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können,
- der geschützte Baum über die altersbedingten Einschränkungen hinausgehend erheblich oder stark geschädigt ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
- die Beseitigung des geschützten Baumes aus überwiegend öffentlichem Interesse dringend erforderlich ist,
- ein geschützter Baum einen anderen wertvollen Landschaftsbestandteil wesentlich beeinträchtigt und der Wert des wertvollen Landschaftsbestandteils nach fachlicher Begutachtung über dem Wert des Baumes liegt. Wertvolle Landschaftsbestandteile werden per Gesetz definiert.

10.) Was passiert, wenn gegen die Verbote der Baumschutzsatzung verstoßen wird oder nach der Ablehnung einer beantragten Maßnahme diese dennoch durchgeführt wird?

Verstöße gegen die Baumschutzsatzung stellen Ordnungswidrigkeiten dar, die mit Bußgeldern von bis zu 10.000 € pro Einzelfall geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlung nicht unmittelbar durch Bundes- oder Landesrecht mit Strafe bedroht ist.

11.) Wer ist für die Überwachung der Verbote nach der Baumschutzsatzung zuständig?

Jede/r Grundstückseigentümer*in und Nutzungsberechtigte ist für die Einhaltung der Vorgaben der Baumschutzsatzung zuständig. Dies betrifft auch die Einhaltung der Verbote nach der Baumschutzsatzung.

Verstöße gegen die Festsetzungen der Baumschutzsatzung werden von der

Gemeindeverwaltung nach Meldung ermittelt und geahndet.

BÄUME IM SIEDLUNGSBEREICH OHNE SCHUTZ DURCH DIE BAUMSCHUTZSATZUNG

12.) Gibt es einen Schutz für Bäume, die nicht unter die Baumschutzsatzung fallen?

Ja, auch Bäume die nicht unter den Schutz der Baumschutzsatzung fallen, können durch Festsetzungen in Bebauungsplänen oder einer Ausweisung als Naturdenkmal geschützt sein. Dies Festsetzungen betreffen ausgewählte Laubgehölze (Bäume und Sträucher) einheimischer Arten.

Aus diesem Grund sollte vor jeder geplanten Baumfällung oder Schnittmaßnahmen an Bäumen im Siedlungsbereich eine Anfrage bei der Gemeindeverwaltung erfolgen.

13.) Was ist bei einer Fällung von Bäumen zu beachten?

Unabhängig davon ob ein Baum aufgrund einer Befreiung von den Verboten der Bauschutzsatzung gefällt oder beschnitten werden darf oder ob dieser Baum nicht unter dem Schutz der Baumschutzsatzung steht, sind der allgemeine und der besondere Artenschutz nach dem Bundesnaturschutzgesetz zu beachten.

Hiernach dürfen Bäume und Sträucher nur in dem Zeitraum der Vegetationsruhe zwischen im Zeitraum vom 01. Oktober eines Jahres bis zum 29. Februar des Folgejahres geschnitten oder gefällt werden.

Ganzjährig sind die gesetzlichen Bestimmungen des besonderen Artenschutzes einzuhalten. Wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten dürfen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten nicht erheblich gestört werden. Wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten und deren Fortpflanzungs- oder Ruhestätten dürfen nicht aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden.

14.) Was ist bei Schnittmaßnahmen an Bäumen außerhalb der Baumschutzsatzung zu beachten?

Die unter Frage 13.) genannten Vorgaben sind auch in diesem Fall einzuhalten.

15.) Wer muss auf die Einhaltung der Vorgaben des Artenschutzes bei den Baumfällungen achten und was ist zu tun, wenn Lebens- oder Ruhestätten von Tierarten (z.B. Bruthöhlen) vor der Fällung oder dem Baumschnitt gefunden werden?

Für die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben ist der/die Eigentümer*in und der/die Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Überprüfung und Dokumentation der Einhaltung der Verbote des Artenschutzes kann mit Beauftragung einer Fachfirma an diese übertragen werden. Dies ist hilfreich, da Baumstamm und

Baumkrone meist erst im Vorfeld der Maßnahme untersucht werden können und die Fachfirmen über entsprechende Erfahrungen verfügen. Sollten Lebens- oder Ruhestätten von Tieren festgestellt werden, ist die Maßnahme umgehend abzubrechen und die Untere Naturschutzbehörde der Region Hannover (Kontaktdaten s. Frage 18.) zu informieren und die weitere Vorgehensweise dort abgestimmt werden.

Sollte aufgrund der notwendigen Einstellung oder Verschiebung der Maßnahme eine Ausnahmegenehmigung von der Baumschutzsatzung nicht fristgerecht umgesetzt werden können, ist zusätzlich Kontakt zu der Gemeinde Isernhagen, Abteilung Umwelt und Grün, aufzunehmen.

16.) In welchem Zeitraum dürfen Bäume, für die keine Festsetzung in einem Bebauungsplan besteht und die nicht als Naturdenkmal ausgewiesen sind, geschnitten oder gefällt werden?

Für die genannten Bäume gelten ebenfalls die in der Antwort zu Frage 13.) genannten Vorgaben des allgemeinen Artenschutzes. Hiernach dürfen Bäume und Sträucher nur in dem Zeitraum der Vegetationsruhe zwischen im Zeitraum vom 01. Oktober eines Jahres bis zum 29. Februar des Folgejahres geschnitten oder gefällt werden.

Auch wenn für Hausgärten z.T. andere Gesetzesauslegungen herangezogen werden, ist diese Frist im Sinne des Artenschutzes einzuhalten, soweit nicht Gefahr in Verzug ist.

BÄUME AUSSERHALB DES SIEDLUNGSBEREICHES UND GELTUNGSBEREICHES DER BAUMSCHUTZSATZUNG

17.) Was ist bei Bäumen außerhalb des Siedlungsbereiches und des Geltungsbereiches der Baumschutzsatzung zu beachten?

Außerhalb der Siedlungen gelten uneingeschränkt die Vorgaben des allgemeinen und besonderen Artenschutzes. Dies bedeutet, dass dort Bäume und Sträucher nur im Zeitraum vom 01. Oktober bis zum 29. Februar beschnitten und gefällt werden dürfen.

Zudem ist ein Großteil der freien Landschaft in der Gemeinde Isernhagen als Landschaftsschutzgebiete oder als Naturschutzgebiet ausgewiesen. Dort gelten gesonderte Vorgaben aus den einzelnen Landschaftsschutzgebietsverordnungen (abrufbar auf der Homepage der Region Hannover <https://www.hannover.de/Leben-in-der-Region-Hannover/Umwelt-Nachhaltigkeit/Naturschutz/Schutzgebiete>), nach denen Bäume und Sträucher in einzelnen Gebieten einem generellem Beseitigungsverbot unterliegen.

18.) Wer ist für Bäume und Sträucher in Landschaftsschutzgebieten und dem Naturschutzgebiet zuständig?

Zuständig für die Landschaftsschutzgebiete und das Naturschutzgebiet

Altwarmbüchener Moor ist die Untere Naturschutzbehörde der Region Hannover, Höltystraße 17, 30171 Hannover, Telefonnummer 0511 616-22641.

19.) Welche Vorgaben gelten für Bäume in Wäldern?

Für Bäume in Wäldern gelten die Vorgaben des Bundeswaldgesetzes und des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung. Im Wald dürfen Bäume grundsätzlich ganzjährig entnommen werden, die Fällzeit ist im Sinne einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung und aus Gründen des Artenschutzes nach Möglichkeit in die Vegetationsruhe (01.10.-29.02.) zu legen.

BAUMSCHUTZ UND BAUANTRAG

20.) Was ist bei einem Bauvorhaben für ein Grundstück mit Bäumen zu beachten?

Wird ein Bauvorhaben im Geltungsbereich der Baumschutzsatzung Isernhagen beantragt, so sind in einem Bestandplan die auf dem Grundstück vorhandenen Bäume mit Standort, Stammumfang und Kronendurchmesser einzutragen und unverzüglich unter Hinweis auf die beabsichtigte Baumaßnahme der zuständigen Baubehörde zuzuleiten. Gleiches gilt für alle geschützten Bäume, die auf Nachbargrundstücken und im öffentlichen Raum stehen und von der geplanten Baumaßnahme betroffen sind.

21.) Unter welchen Bedingungen dürfen geschützte Bäume gefällt werden, um ein Bauvorhaben umzusetzen?

Die Fällung von geschützten Bäumen zur Umsetzung eines Bauvorhabens ist nur aufgrund eines bewilligten Antrages auf Ausnahme von der Baumschutzsatzung bei der Gemeinde Isernhagen möglich.

Der Ausnahmeantrag wird von der Gemeinde Isernhagen zugelassen werden, wenn das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde, die Ausnahme mit dem öffentlichen Interesse vereinbar ist und eine nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung des Grundstücks sonst nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kann.

Im Falle einer Bewilligung des Antrages fallen Kosten für die Bearbeitung des Antrages und Pflichten zur Ersatzpflanzung oder zur Leistung einer Ausgleichszahlung an. Auch Ablehnungsbescheide sind kostenpflichtig.

AUSNAHMEGENEHMIGUNG VON DER BAUMSCHUTZSATZUNG

22.) Unter welchen Bedingungen darf ein Baum, der unter der Baumschutzsatzung steht, gefällt oder beschnitten werden?

Ein Baum, der nach der Baumschutzsatzung geschützt ist, darf nur gefällt oder beschnitten werden, wenn hierfür aufgrund eines gestellten Ausnahmeantrages eine schriftliche Genehmigung der Gemeinde Isernhagen erteilt wurde.

23.) Wie kann ein Antrag auf eine Ausnahmegenehmigung von der Baumschutzsatzung gestellt werden?

Ein Antrag auf Ausnahmegenehmigung von der Baumschutzsatzung ist bei der Gemeinde Isernhagen schriftlich mit Begründung zu beantragen. Hierzu ist das Formblatt unter www.isernhagen.de zu verwenden.

WICHTIG: Dem Antrag ist ein Bestandsplan beizufügen, aus dem der auf dem Grundstück befindliche geschützte Baum nach Standort, Art, Höhe, Stammumfang und Kronenausdehnung ersichtlich ist.

24.) Welche Nachweise sind für den Antrag erforderlich?

Zusätzlich zu den unter der Antwort zu Frage 23.) genannten Unterlagen ist es zielführend, den Baum durch eine Fachfirma aufnehmen zu lassen und eine fachliche Begründung und Dokumentation zur beantragten Maßnahme beizufügen.

Im Falle einer beantragten Baumbeseitigung kann die Gemeinde Isernhagen auf Kosten des/der Eigentümers/*in die Beibringung eines Sachverständigen- und Wertgutachtens für den zu beseitigenden Baum verlangen.

25.) Welcher zeitliche Vorlauf ist bei der Antragstellung zu beachten?

Die Anträge werden in der Gemeindeverwaltung in der Reihenfolge der Eingänge bearbeitet. Jeder Antrag kann erst bearbeitet werden, wenn die unter der Antwort zu Frage 23.) aufgeführten Unterlagen vollständig eingereicht wurden.

Die Bearbeitungszeit kann mehrere Wochen, im Einzelfall mehrere Monate betragen.

Im Falle einer für die Wintermonate geplante Baumfällung sollte der vollständige Antrag auf Ausnahmegenehmigung daher im Interesse des/der Antragstellers/*in spätestens zu Beginn der Fällzeit Anfang Oktober eingereicht werden.

26.) Wie wird der Antrag bearbeitet?

Der Antrag wird auf Grundlage der vom/der Antragsteller*in eingereichten Unterlagen geprüft und zudem nach vorheriger Terminabstimmung ein Ortstermin mit dem/der Eigentümer*in durchgeführt.

Die Zustimmung oder Ablehnung erhält der/die Antragsteller*in in Form eines schriftlichen Bescheides nebst eines Kostenbescheides.

27.) Was kostet die Bearbeitung eines Ausnahmeantrages und welche weiteren Verpflichtungen kommen auf den/die Antragsteller*in zu?

Die Bearbeitung wird nach der Verwaltungskostensatzung anhand des Aufwandes für Prüfung, Bearbeitung und Erstellung des Bescheides abgerechnet.

Als weitere Verpflichtungen im Falle einer bewilligten Ausnahmegenehmigung

kommen auf den/die Antragsteller*in eine bzw. mehrere Ersatzpflanzungen oder eine Ausgleichzahlung zu.

28.) Wie lange gilt ein Genehmigungsbescheid?

Die Geltungszeit wird im Genehmigungsbescheid angegeben und beträgt in der Regel ein Jahr. Der Baum darf innerhalb dieses Zeitraums nur in dem angegebenen Zeitraum, also zwischen dem 01. Oktober und dem 29. Februar, in Einzelfällen auch in einem engeren Zeitfenster gefällt oder geschnitten werden.

29.) Wie ist vorzugehen, wenn eine Ausnahmegenehmigung von der Baumschutzsatzung durch die Gemeinde Isernhagen erteilt wurde?

In dem Bescheid ist angegeben, in welchem Zeitraum der Baum gefällt oder geschnitten werden darf und bis wann die Ersatzpflanzung zu leisten ist.

Die Maßnahme sollte durch eine kompetente Fachfirma ausgeführt und dokumentiert werden.

Um versehentliche Verstöße gegen die Verbote der Baumschutzsatzung im Rahmen der Umsetzung der Maßnahme zu vermeiden, sollte der Bescheid zwingend der ausführenden Fachfirma mit Auftragserteilung ausgehändigt werden.

30.) Wer haftet für Schäden durch den Baum an Dritten, wenn ein Antrag auf Ausnahmegenehmigung von der Baumschutzsatzung abgelehnt wurde?

Die Haftung für den Baum und die Verkehrssicherungspflicht liegt auch nach fachlich korrekter Ablehnung einer Ausnahmegenehmigung weiterhin bei dem/der Eigentümer*in.

31.) Welche Konsequenzen auf die weitere Begutachtung ergeben sich nach Durchführung von Maßnahmen am Baum durch den/der Eigentümer*in?

Nach Schnittmaßnahmen am Baum, die von der Gemeinde genehmigt wurden, können sich je nach Ausführung durch den/die Eigentümer*in Veränderungen der Baumstatik und Vitalität des Baumes ergeben. Diesbezügliche Veränderungen sind von dem/der Baumeigentümer*in engmaschig zu kontrollieren.

32.) Wer kommt für Baumsachverständigen- und Gutachterkosten auf?

Die Baumsachverständigen- und Gutachterkosten sind vom dem/der Eigentümer*in zu tragen.

33.) Welche Möglichkeiten gibt es, wenn ein Antrag auf eine Ausnahmegenehmigung abgelehnt wird?

Gegen den Bescheid kann in der hierfür angegebenen Frist Widerspruch eingereicht werden. Dem Widerspruch wird dahingehend geprüft, ob sich nach Zustellung des Ablehnungsbescheides ein fachlich neu zu beurteilender Sachverhalt ergeben hat, der von dem/der Antragsteller*in zum Zeitpunkt der

Antragstellung nicht vorhersehbar war und nicht von diesem/r herbeigeführt wurde.

BAUMSCHUTZ UND NACHBARRECHT

34.) Wie ist bei Bäumen vorzugehen, die auf der Grenze zum Grundstück des Nachbarn stehen?

Bei sogenannten Grenzbäumen, die sich anteilig im Eigentum beider Grundstückseigentümer*innen befinden, sind Anträge auf Ausnahmegenehmigungen von beiden Eigentümer*innen zu stellen und die Kosten anteilige von beiden Eigentümern*innen zu tragen.

35.) Inwieweit ist der Abstand von Bäumen zur Grenze des Nachbarn entscheidungsrelevant für eine Ausnahmegenehmigung von der Baumschutzsatzung?

Der Abstand von Bäumen zur Grenze des Nachbarn ist nur relevant, wenn bei dem Baum eine eingeschränkte Verkehrssicherheit vorliegt. Hierin unterscheidet sich die Beurteilung des Baumes jedoch nicht von der Beurteilung anderer Einzelbäume.

Die gesetzlichen Festsetzungen des Niedersächsischen Nachbarrechtsgesetzes und die daraus resultierenden privatrechtlichen Konsequenzen sind nicht Gegenstand der Beurteilung durch die Gemeinde Isernhagen oder des Antragsverfahrens im Rahmen der Baumschutzsatzung.